

Sehr geehrte Damen und Herren,

"Das kann mir nie passieren!" oder "Was soll ich denn falsch machen?", sind Aussagen, die wir sehr oft zu hören bekommen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie damit Recht haben!

Wir kennen jedoch auch die berühmte Kehrseite der Medaille und möchten Ihnen deshalb mit dem heutigen Newsletter fünf Schadenbeispiele aus der Praxis aufzeigen, die wir nachstehend in verkürzter Fassung an Sie weitergeben. (Namensgleichheiten mit existierenden Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.)

Beispiel Nr. 1 (Elektronikversicherung):

Im Auftrag seines Kunden, einer Agentur für Marketing und Internet-Lösungen, kündigt der Makler Isnogud GmbH die bestehende Elektronikversicherung zum 04.02.2001, da die Prämie des Vertrages zu hoch erschien. Bei Eingang der Kündigungsbestätigungen versäumte der Mitarbeiter der Fa. Isnogud GmbH, die Verträge neu einzudecken. Zwar hatte der zuständige Mitarbeiter zwischenzeitlich schon Angebote eingeholt, doch dummerweise verließ dieser Kollege die Fa. Isnogud GmbH in diesem Zeitraum und vergaß bei seiner Übergabe, auf diesen Vorfall aufmerksam zu machen. Nach einem Elektronikschaden im August 2001, der natürlich nicht mehr versichert war, machte der VN gegen seinen Makler Ansprüche in Höhe von ca. € 6.500,- geltend, die sich aus Reparatur, Arbeitsausfall und Datensicherungskosten zusammensetzten. Die Vermögensschadenhaftpflicht leistete nach Prüfung der Ansprüche einen Betrag von € 4.400,-.

Beispiel Nr. 2 (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung):

Herr Buckelkrumm, seines Zeichens Bauunternehmer, schließt bei Makler Gibacht eine Berufsunfähigkeits-Zusatzrente in Höhe von € 1.500 monatlich ab. Wieder in seinem Büro, fällt Herrn Gibacht ein, dass Herr Buckelkrumm selbst nur rein kaufmännisch tätig ist und die eigentliche Bautätigkeit von seinen Angestellten vorgenommen wird. Er ändert daraufhin den Tarif, so dass die Prämie günstiger wird. Herr Buckelkrumm zeichnet den geänderten Antrag gegen und sendet diesen zurück. Jahre später gerät die Firma des Versicherungsnehmers in eine Schieflage. Arbeiter müssen entlassen werden und Herr Buckelkrumm macht seinem Namen alle Ehre und wird selbst auf den Baustellen tätig. Nach seinem jährlichen Besuch vergisst Herr Gibacht, die berufliche Veränderung dem Versicherer zu melden. Kurz darauf wird Herr Buckelkrumm berufsunfähig, die Versicherung verweigert jedoch die Zahlung. Herr Buckelkrumm verklagt seinen Makler und die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung leistet eine Entschädigung von etwas mehr als € 570.000.

Beispiel Nr. 3 (Betriebsinhaltsversicherung):

Der Kunde des Vermittlers Herr Gehwerbe, Herr Optikum, unterhält ein Optikfachgeschäft sowie einen Juwelierladen. Die Inhaltsversicherungen werden, da

eine Neuordnung erfolgen soll, zur nächsten Fälligkeit gekündigt – der Vertrag des Optikergeschäfts zum 01.09., der andere Vertrag zum 31.12.

Für den Juwelierladen sollte zunächst dann kein neuer Vertrag geschlossen werden, da der Versicherungsnehmer mit dem Gedanken spielte, dieses Gewerbe abzumelden. Herr Gehwerbe verwechselte daraufhin die Abläufe der beiden Verträge und holte Angebote ein für das Optikergeschäft zum darauf folgenden 01. Januar. Es bestand somit für die Zeit vom 01.10. bis 31.12. kein Versicherungsschutz. In diesem Zeitraum wurde in das Geschäft eingebrochen und Waren im Wert von rund € 150.000 entwendet. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hat den vollen Betrag abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung überwiesen.

Beispiel Nr. 4 (Rechtsschutzversicherung):

Herr Ende informiert seinen Versicherungsmakler, Herrn Sorglos, über den Verkauf seiner Firma. Herr Sorglos nimmt daraufhin Kontakt mit dem Erwerber auf und kann die Übertragung der vorhandenen Versicherungen erzielen. Leider vergisst er dabei, dass in den betrieblichen Versicherungen auch teilweise die privaten Absicherungen des Herrn Ende enthalten waren (Private Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung). Erst bei einem Rechtsstreit des Herrn Ende mit einer Kfz-Reparaturwerkstatt fällt diese Unterlassung auf und es kommt zu einem Anspruch gegen Herrn Sorglos in Höhe von rund € 6.000, die von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung übernommen werden.

Beispiel Nr. 5 (Krankenversicherung):

Der Kunde Ohnmacht wird nach einem Verkehrsunfall schwer verletzt ins Krankenhaus eingeliefert. Er ist nicht in der Lage, selber Angaben zum Umfang seines Versicherungsschutzes zu machen. Entsprechend fragt die Ehefrau des Kunden beim Versicherungsmakler; Herrn Datenlos, an, welche Arzt- bzw. Krankenhausleistungen in Anspruch genommen werden können. Infolge des Verwechselns von Kundenunterlagen (Namensgleichheit) gibt der Makler die Auskunft, es bestehe Anspruch auf sog. Wahlleistungen (Einbettzimmer, Chefarztbehandlung). Es bestand aber lediglich Anspruch auf Unterbringung in einem Mehrbettzimmer. Aufgrund des mehrwöchigen Krankenhausaufenthalts fielen erhebliche Kosten an. Die nicht vom Versicherer übernommenen Differenzbeträge wurden im Wege des Schadenersatzes gegenüber dem Makler geltend gemacht. Zwar stellte sich Herr Datenlos zunächst auf den Standpunkt, dass der Kunde ohnehin die teuren Leistungen in Anspruch genommen hätte (trotz fehlenden Versicherungsschutzes) und seine Vermögenslage nicht schlechter geworden war; vor dem Hintergrund des Sachwalterurteils konnte diese Argumentation allerdings nicht mit Aussicht auf Erfolg aufrechterhalten bleiben. Letztlich hätte der Makler beweisen müssen, dass der Kunde bei zutreffender Auskunft die teuren Leistungen in Anspruch genommen hätte. Dieser Beweis hätte nicht geführt werden können. Der Schadenfall wurde mit 7.500 € reguliert.

Bitte beachten Sie immer: Das Haftungspotential des Versicherungsvermittlers ist groß und Gefahren lauern überall, nicht nur in der Vermittlung von Versicherungen, sondern ebenso in der laufenden Betreuung der Kunden sowie im Schadensfall.

Ihr SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.